



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
DIEZ**

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Selters
Am Saynbach 5-7

56242 Selters

1.1	1.2	3	4	Bgm.
Verbandsgemeindeverwaltung 56242 Selters/Ww.				
Eingang: - 2. Feb. 2022				
b. Auf				
+	L.R.	Wvl.	z. d. A.	

Ihre Nachricht:
vom 10.12.2021
E-Mail Hr. Müller

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-35/22 IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
birgit.otto
@Lbm-diez.rlp.de

Durchwahl:
(06432) 92006-5440
Fax:
(0261) 29 141-4843

Datum:
31. Januar 2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- hier: 1) 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Selters
2) Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen übersandten fünften Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Selters nehmen wir wie folgt Stellung:

Stadt Selters:

Nr. 5-01-01: Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche

Geplant ist die Neuausweisung eines Gewerbegebietes im Zuge der freien Strecken der L 307 und der K 132 nordöstlich von Nordhofen. Hierzu wurde von der Stadt Selters bereits der Bebauungsplan „Grießing“ aufgestellt. Der Landesbetrieb Mobilität Diez wurde hierbei im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebunden. Die in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 02.11.2015 geltend gemachten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange sind zu beachten.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Nr. 5-01-02: Nachrichtliche Darstellung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines Seniorenheims mit Parkplatz

Für die Errichtung eines Senioren- und Pflegeheims hat die Stadt Selters den Bebauungsplan „Seniorenheim Godderter Landstraße“ aufgestellt. Der Landesbetrieb Mobilität Diez wurde hierbei im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebunden. Eine entsprechende Stellungnahme

Besucher:
Goethestr.9, 65582 Diez

Fon: (06432) 92006-0
Fax: (06432) 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23800501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

erfolgte mit Schreiben vom 07.12.2015. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig und das Seniorenwohnheim errichtet.

Nr. 5-01-03: Umwandlung einer gemischten Baufläche in gewerbliche Baufläche

Ein bisher als Mischgebiet ausgewiesenes Areal soll künftig als Gewerbebaufläche ausgewiesen werden. Es handelt sich um den Bereich des Bebauungsplans „Landsberger Hof“ der Stadt Selters. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der Landesbetrieb Mobilität Diez beteiligt. Eine Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 11.07.2017. Sofern die dort festgelegten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange weiterhin beachtet werden, bestehen aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez keine Bedenken gegen die Umwandlung.

Nr. 5-01-04: Nachrichtliche Darstellung und Neuausweisung von gewerblicher Baufläche

Auf der Grundlage der sechsten Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet-Erweiterung“ der Stadt Selters sollen die dort ausgewiesenen Gewerbeflächen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Im Rahmen der Beteiligung zu der sechsten Änderung hat der Landesbetrieb Mobilität Diez mit Schreiben vom 05.05.2015 die zu beachtenden straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange dargelegt.

Für die darüber hinausgehenden Gewerbeflächen, für die in der geplanten siebten Änderung des Bebauungsplans Baurecht geschaffen werden soll, ist die Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) zwingend einzuhalten.

Darüber hinaus sind zusätzliche direkte Zufahrten zu den freien Strecken der Landesstraßen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG unzulässig. Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsflächen hat über die vorhandenen Zufahrten/Stadtstraßen zu dem Gewerbegebiet zu erfolgen. Die Stadt Selters hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Der Landesbetrieb Mobilität ist im noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren zur siebten Änderung zu beteiligen.

Ortsgemeinde Herschbach:

Nr. 5-02-01: Bestandsübernahme einer gewerblichen Baufläche in Erweiterung der vorhandenen Gewerbefläche

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs und wird über die vorhandenen Gemeindestraßen verkehrlich erschlossen.

Straßenrechtliche Belange werden durch die Erweiterung des Plangebietes nicht nachteilig berührt. Es bestehen daher keine Bedenken.

Nr. 5-02-02: Ausweisung von Sonderbauflächen im Südwesten der Ortslage in unmittelbarer Nähe zum Industriegebiet „Sonnenberg“

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortiments. Das Plangebiet befindet im Zuge der freien Strecke der L 307 (Rampe).

Gemäß § 22 Abs. 1 LStrG ist für Hochbauten die Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Rampe L 307 einzuhalten.

Die verkehrliche Erschließung ist mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen.

Die Ortsgemeinde Herschbach hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Herschbach hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbau- lastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die L 307 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 6624 Kfz/24h auf.

Der Landesbetrieb Mobilität ist im noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Nr. 5-02-03: Umwandlung einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche

Innerhalb der Ortslage Herschbach soll ein bestehendes Lebensmittelgeschäft erweitert werden. Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs und wird über Gemeindestraßen verkehrlich erschlossen. Insofern bestehen keine Bedenken.

Ortsgemeinde Marienrachdorf:

Nr. 5-04-01: Neudarstellung von gewerblicher Baufläche in nördlicher Ortsrandlage

Die Ortsgemeinde Marienrachdorf plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes in nördlicher Ortslage. Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der L 306.

Für die Verwirklichung des Gewerbegebietes wurde bereits der Bebauungsplan „Auf der Heide“ durch die Ortsgemeinde Marienrachdorf aufgestellt. Zu diesem Bebauungsplan hatten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 29.07.2019 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher sowie verkehrstechnischer Hinsicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Sofern diese beachtet werden, bestehen aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez keine Bedenken.

Nr. 5-04-02: Nachrichtliche Darstellung der gewerblichen Baufläche in nördlicher Ortsrandlage

Bei der nachrichtlich zu übernehmenden Gewerbefläche handelt es sich um das Gewerbegebiet „Auf der Weid“ der Ortsgemeinde Marienrachdorf.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hatten wir dazu mit Schreiben vom 26.07.2006 Stellung genommen und die zu beachtenden straßenrechtlichen sowie verkehrstechnischen Belange dargelegt. Diese sind weiterhin uneingeschränkt zu beachten.

Nr. 5-04-03a und 03b: Neuausweisung gewerblicher Bauflächen unmittelbar angrenzend an das bestehende Gewerbe

Sowohl links als auch rechts neben dem bestehenden Gewerbegebiet „Auf der Weid“ sollen weitere angrenzende Flächen als Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Beide Plangebiete befinden sich im Zuge der freien Strecke der L 306. Daher ist zunächst die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG vorgeschriebene Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 306 zwingend einzuhalten.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die bestehende Zufahrt zu dem Firmengelände zu erfolgen. Der Herstellung zusätzlicher Zufahrten bzw. der Nutzung des angrenzenden Wirtschaftswegenetzes zur verkehrlichen Erschließung der zusätzlichen Flächen wird von Seiten des Landesbetrieb Mobilität Diez nicht zugestimmt.

Nr. 5-04-04: Erweiterung der bestehenden gewerblichen Bauflächen in nördlicher Ortsrandlage

Die Fläche der ehemaligen Baumschule soll künftig als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen werden. Die Nutzung ist durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich im Zuge der freien Strecke der L 306. Daher ist zunächst die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG vorgeschriebene Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 306 zwingend einzuhalten.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG sind direkte Zufahrten zu den freien Strecken unzulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist u.a., dass für die freien Strecken der klassifizierten Straßen grundsätzlich deren Verbindungsfunktion sowie ein reibungsloser und sicherer Verkehr gewährleistet werden soll, der durch Zufahrten beeinträchtigt werden könnte.

Unmittelbare und mittelbare Zufahrten im Außenbereich zu klassifizierten Straßen, die der Erschließung baulicher Anlagen dienen, führen wegen Ein- und Ausfahrverkehr typischerweise zu Verkehrsgefährdungen und zu Erschwerungen des Verkehrsflusses.

Die Erschließung mittels direkter Zufahrten zur freien Strecke ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Häufung von Zufahrten in dem besagten Bereich (Auf der Weid, Auf der Heide, Baumschule) ist von der Ortsgemeinde ein Konzept vorzulegen und mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen, in dem die nunmehr ausgewiesenen Gewerbegebiete 5-04-01 bis 5-04-04 verkehrlich sinnvoll angebunden werden.

Für alle ausgewiesenen o.a. Gewerbegebiete hat die Ortsgemeinde Marienrachdorf durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Marienrachdorf hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. Die L 307 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 2167 Kfz/24h auf.

Der Landesbetrieb Mobilität ist im noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Nr. 5-04-05: Nachrichtliche Übernahme von Wohnbauflächen in nordwestlicher Ortsrandlage

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „In dem Birngarten“ abseits klassifizierter Straßen und wird über vorhandene Gemeindestraßen verkehrlich erschlossen. Es bestehen keine Bedenken.

Nr. 5-04-06: Nachrichtliche Übernahme von Wohnbauflächen in östlicher Ortsrandlage

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Glasacker“ abseits klassifizierter Straßen und wird über vorhandene Gemeindestraßen verkehrlich erschlossen. Es bestehen keine Bedenken.

Ortsgemeinde Hartenfels:

Nr. 5-05-01: Neuausweisung von gewerblicher Baufläche in südöstlicher Ortsrandlage

Die Ortsgemeinde Hartenfels plant die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet. Die Erweiterungsfläche befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die vorhandenen Gemeindestraßen zu erfolgen.

Wir bitten um Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Nr. 5-05-02: Neuausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes der Ortsgemeinde Hartenfels.

Das Plangebiet befindet sich im Zuge der freien Strecke der Kreisstraße 137.

Daher ist zunächst die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG vorgeschriebene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 137 zwingend einzuhalten.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG sind direkte Zufahrten zu den freien Strecken unzulässig.

Hintergrund dieser Vorschrift ist u.a., dass für die freien Strecken der klassifizierten Straßen grundsätzlich deren Verbindungsfunktion sowie ein reibungsloser und sicherer Verkehr gewährleistet werden soll, der durch Zufahrten beeinträchtigt werden könnte.

Unmittelbare und mittelbare Zufahrten im Außenbereich zu klassifizierten Straßen, die der Erschließung baulicher Anlagen dienen, führen wegen Ein- und Ausfahrverkehr typischerweise zu Verkehrsgefährdungen und zu Erschwerungen des Verkehrsflusses.

Die Erschließung mittels direkter Zufahrten zur freien Strecke ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anlage neuer bzw. die Nutzung bestehender Zufahrten stellt straßenrechtlich betrachtet den Tatbestand einer Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar und bedarf der Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die verkehrliche Erschließung ist daher zwingend mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen.

Wir bitten um Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Nr. 5-05-03: Neuausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik im Bereich der Kläranlage im Westen von Hartenfels.

Das Plangebiet befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes. Insofern bestehen keine Bedenken.

Der Flächennutzungsplan enthält keine Aussagen zur verkehrlichen Erschließung.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG sind direkte Zufahrten zu den freien Strecken unzulässig. Die Nutzung bestehender Zufahrten bzw. Wirtschaftswege stellt straßenrechtlich betrachtet den Tatbestand einer Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar und bedarf der Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die verkehrliche Erschließung, insbesondere auch während der Bauphase, ist daher zwingend mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen. Wir bitten um Beteiligung im noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren.

Ortsgemeinde Freilingen:

Nr. 5-06-01: Neuausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik nördlich der Ortslage Freilingen.

Das Plangebiet befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes. Insofern bestehen keine Bedenken.

Der Flächennutzungsplan enthält keine Aussagen zur verkehrlichen Erschließung.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG sind direkte Zufahrten zu den freien Strecken unzulässig.

Die Nutzung bestehender Zufahrten bzw. Wirtschaftswege stellt straßenrechtlich betrachtet den Tatbestand einer Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar und bedarf der Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die verkehrliche Erschließung, insbesondere auch während der Bauphase, ist daher zwingend mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen.

Wir bitten um Beteiligung im noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren.

Ortsgemeinde Schenkelberg:

Nr. 5-08-01: Neuausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik nördlich der Ortslage Schenkelberg.

Das Plangebiet befindet sich im Zuge der freien Strecken der B 8 sowie der L 292. Daher sind die Bestimmungen der §§ 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie 22 (1) LStrG einschlägig. Der Abstand der Anlagen hat mindestens 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundes-/Landesstraße zu betragen (Bauverbotszone).

Der Flächennutzungsplan enthält keine Aussagen zur geplanten verkehrlichen Erschließung.

Gemäß §§ 9(1) FStrG und 22 (1) Nr. 2 LStrG sind direkte Zufahrten zu den freien Strecken unzulässig.

Hintergrund dieser Vorschrift ist u.a., dass für die freien Strecken der klassifizierten Straßen grundsätzlich deren Verbindungsfunktion sowie ein reibungsloser und sicherer Verkehr gewährleistet werden soll, der durch Zufahrten beeinträchtigt werden könnte.

Unmittelbare und mittelbare Zufahrten im Außenbereich zu klassifizierten Straßen, die der Erschließung baulicher Anlagen dienen, führen wegen Ein- und Ausfahrverkehr typischerweise zu Verkehrsgefährdungen und zu Erschwerungen des Verkehrsflusses. Die Erschließung mittels direkter Zufahrten zur freien Strecke ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anlage neuer bzw. die Nutzung bestehender Zufahrten stellt straßenrechtlich betrachtet den Tatbestand einer Sondernutzung im Sinne der §§ 8, 8a FStrG und 41, 43 LStrG dar und bedarf der Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die verkehrliche Erschließung ist daher zwingend mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen.

Wir bitten um Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Ortsgemeinde Freirachdorf

Nr. 5-09-01: Übernahme von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Bei der dargestellten Fläche handelt es sich die nachrichtliche Darstellung einer bereits bestehenden Sonderbaufläche. Baurecht wurde durch den Bebauungsplan „Solarpark Bielenberg“ geschaffen. Dazu hatten wir mit Schreiben vom 16.11.2016 Stellung genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Ortsgemeinde Sessenhausen

Nr. 5-10-01: Neuausweisung gewerblicher Bauflächen westlich der Ortslage

Im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet sollen neue Gewerbebauflächen ausgewiesen werden.

Das Plangebiet grenzt nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung hat über die vorhandenen Gemeindestraßen zu erfolgen.

Die Ortsgemeinde Sessenhausen hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Sessenhausen hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. Die L 306 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 1378 Kfz/24h auf.

Nr. 5-10-02: Nachrichtliche Übernahme von gewerblichen Bauflächen westlich der Ortslage

Die bestehenden Gewerbebauflächen sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet“. Der Landesbetrieb war im Rahmen der Aufstellung beteiligt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die nachrichtliche Darstellung.

Nr. 5-10-03: Nachrichtliche Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf

In den Flächennutzungsplan soll nachrichtlich eine Fläche für den Gemeinbedarf übernommen werden. Dabei handelt es sich um das neu geplante Dorfgemeinschaftshaus mit Parkflächen. Baurecht dafür erfolgte im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplans „Auf der Hofbitze“ der Ortsgemeinde Sessenhausen. Im Rahmen der Beteiligung hat der Landesbetrieb Mobilität Diez mit Schreiben vom 24.07.2018 zu der vierten Änderung Stellung genommen und die zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Sofern diese beachtet werden, bestehen keine Bedenken.

Ortsgemeinde Vielbach

Nr. 5-12-01: Neuausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik westlich der Ortslage Vielbach.

Das Plangebiet befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes. Insofern bestehen keine Bedenken.

Der Flächennutzungsplan enthält keine Aussagen zur verkehrlichen Erschließung.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG sind direkte Zufahrten zu den freien Strecken unzulässig.

Die Nutzung bestehender Zufahrten bzw. Wirtschaftswege stellt straßenrechtlich betrachtet den Tatbestand einer Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar und bedarf der Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die verkehrliche Erschließung, insbesondere auch während der Bauphase, ist daher zwingend mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen.

Wir bitten um Beteiligung im noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren.

Ortsgemeinde Rückeroth:

Nr. 5-14-01: Neuausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik

Geplant ist die nachrichtliche Übernahme einer Sonderbaufläche Photovoltaik nördlich der Ortslage. Baurecht für die Sonderbaufläche erfolgte durch den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Imikaul“ der Ortsgemeinde Rückeroth. Dazu hatten wir mit Schreiben vom 03.05.2021 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Sofern diese uneingeschränkt beachtet werden, bestehen aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez keine Bedenken.

Ortsgemeinde Quirnbach:

Nr. 5-15-01: Übernahme von Wohnbauflächen im nordwestlichen Bereich der Ortslage

Die ausgewiesenen Flächen sind Bestandteil des Bebauungsplans „Hub“ der Ortsgemeinde Quirnbach. Der Landesbetrieb Mobilität Diez wurde hierbei im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebunden. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange sind zu beachten.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Ortsgemeinde Goddert:

Nr. 5-16-01: Nachrichtliche Übernahme von Gewerbebauflächen

Es sollen nachrichtlich gewerbliche Bauflächen im Süden der Ortslage übernommen werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeinde-/Stadtstraßen. Es bestehen keine Bedenken.

Ortsgemeinde Ellenhausen

Nr. 5-17-01: Nachrichtliche Übernahme von Wohnbauflächen

Es soll nachrichtlich eine Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Die Wohnbaufläche befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen. Eine Beteiligung des Landesbetrieb Mobilität im bereits durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Kleinflurchen 1“ erfolgte nicht.

Daher machen wir in diesem Verfahren darauf aufmerksam, dass die Ortsgemeinde Ellenhausen im Hinblick auf die benachbarte Landesstraße 304 durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen hat.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Ellenhausen hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbau- lastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

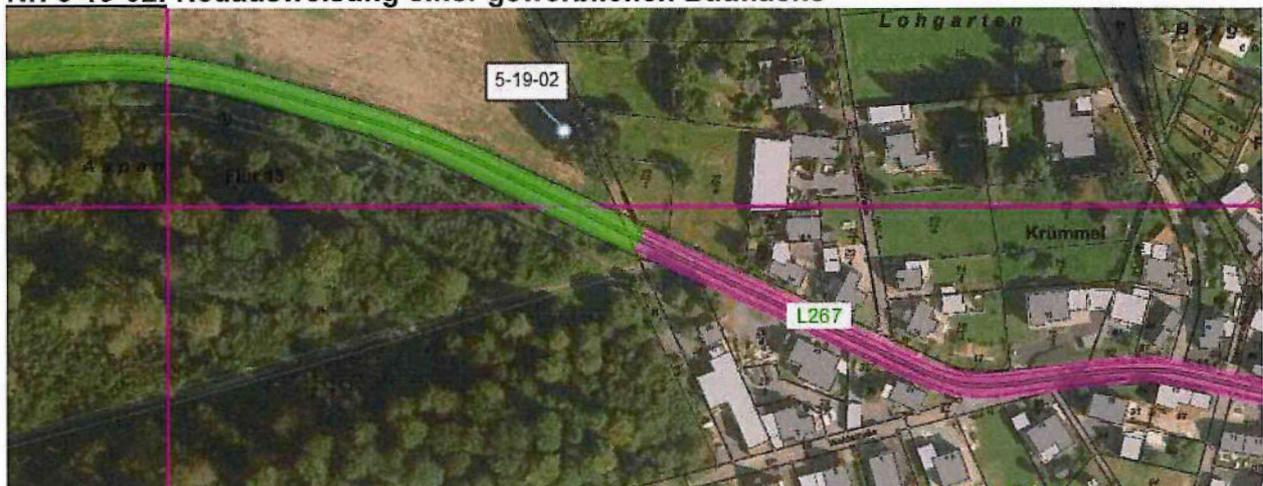
Die L 304 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 1846 Kfz/24h auf.

Ortsgemeinde Krümmel

Nr. 5-19-01: Übernahme einer gemischten Baufläche

Es soll nachrichtlich eine gemischte Baufläche am südlichen Ortsrand in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die Aufnahme erfolgt in Anpassung an die Abrundungssatzung „Schulstraße“ aus dem Jahr 2000. Der Landesbetrieb Mobilität Diez hat seinerzeit mit Schreiben vom 27.10.1999 und 03.04.2000 Stellung genommen. Daher bestehen keine Bedenken gegen die nachträgliche Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Nr. 5-19-02: Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche



Geplant ist die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen nordwestlich der Ortslage. Die Ausweisung soll der künftigen Erweiterung der Firma Wingender dienen.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Zuge der freien Strecke der L 267 (grüne Markierung). Ein kleinerer Teil der künftigen Gewerbefläche befindet sich noch innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Krümmel (rote Markierung).

Für den Bereich der freien Strecke ist daher zunächst die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG vorgeschriebene Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 267 zwingend einzuhalten.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG sind direkte Zufahrten zu den freien Strecken unzulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist u.a., dass für die freien Strecken der klassifizierten Straßen grundsätzlich deren Verbindungsfunktion sowie ein reibungsloser und sicherer Verkehr gewährleistet werden soll, der durch Zufahrten beeinträchtigt werden könnte.

Unmittelbare und mittelbare Zufahrten im Außenbereich zu klassifizierten Straßen, die der Erschließung baulicher Anlagen dienen, führen wegen Ein- und Ausfahrverkehr typischerweise zu Verkehrsfährdungen und zu Erschwerungen des Verkehrsflusses.

Die Erschließung hat daher über vorhandene Gemeindestraßen oder alternativ durch Zuwegung innerhalb der Ortsdurchfahrt zu erfolgen.

Im Hinblick auf die benachbarte L 267 hat die Ortsgemeinde Krümmel durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Krümmel hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbau- lastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die L 267 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 3635 Kfz/24h auf.

Wir bitten um Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

2) Landesplanerische Stellungnahme:

Für die o.a. Plangebiete liegen derzeit keine raumbedeutsamen Planungen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Nink
Dienststellenleiter

Im Auftrag



Birgit Otto